

## **BREKO-Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau**

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) bedankt sich für die Möglichkeit zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau Stellung nehmen zu dürfen.

Der BREKO vertritt als Telekommunikations-Branchenverband die Interessen von 520 Unternehmen, darunter mehr als 260 Netzbetreibern, die Glasfasernetze bauen und betreiben. Im Jahr 2024 haben die BREKO-Netzbetreiber, zu denen sowohl bundesweit tätige Anbieter als auch regionale Unternehmen und Stadtwerke gehören, 4,9 Mrd. Euro in den Netzausbau investiert. Die Mitglieder des BREKO sind für knapp 60 Prozent der realisierten Homes-Passed-Glasfaseranschlüsse, 70 Prozent der realisierten Homes Connected-Glasfaseranschlüsse und knapp 75 % der aktiv genutzten Homes Activated-Glasfaseranschlüsse und damit für den Großteil des Glasfaserausbau in Deutschland verantwortlich<sup>1</sup> und wollen auch in den nächsten Jahren Milliarden in den Ausbau investieren. Dazu benötigen die Unternehmen insbesondere Maßnahmen, die für Investitions- und Planungssicherheit sorgen und bürokratische Hürden reduzieren.

### **I. Allgemeine Bewertung**

Der BREKO begrüßt und unterstützt das mit den vorgeschlagenen Eckpunkten verfolgte Ziel, den Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu vereinfachen und beschleunigen. Gleichzeitig begrüßt der BREKO auch den mit den Eckpunkten verfolgten Weg, schon vor einem Referentenentwurf darüber zu diskutieren, welche gesetzgeberischen Maßnahmen sinnvollerweise ergriffen werden sollten. Mit Blick auf den aktuellen Stand des Glasfaserausbau in Deutschland<sup>2</sup> plädiert der BREKO dafür, die geplanten Gesetzesänderungen ausschließlich auf Maßnahmen zu beschränken, die positive Anreize für weitere Investitionen in den Netzausbau setzen, Verwaltungsverfahren vereinfachen und bestehende Bürokratie abbauen. Vor diesem Hintergrund bewertet der BREKO einzelne Vorschläge des Eckpunktepapiers, wie die Ausweitung der gesetzlichen Mitnutzungsansprüche samt pauschaler Mitnutzungsentgelte kritisch.

Mit Blick auf die parallel laufende Diskussion zum Digital Networks Act (DNA) der EU, die eine grundlegende Aktualisierung und Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens und eine Harmonisierung der Kundenschutzregelungen innerhalb der EU zum Ziel haben, raten wir dringend davon ab, das geplante Gesetzgebungsverfahren dazu zu nutzen die Kundenschutzregelungen im TKG anzupassen. Dies würde eine Vorwegnahme der auf europäischer Ebene zu führenden Diskussion bedeuten.

---

<sup>1</sup> BREKO Marktanalyse 2025, S. 12, abrufbar unter: <https://brekoverband.de/aktuelles/breko-marktanalyse/>

<sup>2</sup> Ebenda, S. 9 f.

Wir weisen darauf hin, dass die Anpassungen in Bezug der Abbindung von Inhaus-Verkabelungen bisher sachlich nicht abgeschichtet sind. Sämtliche Ausführungen sprechen derzeit von Endnutzern und Gebäuden. Diese Formulierungen umfassen Privat- wie Geschäftskunden. Die bisherigen Diskussionen in Bezug der NE4-Anbindung erfolgen zu Anbindungen von Mehrfamilienhäusern. Aus diesem Grund ist vorzubringen, dass Änderungen im Gesetz in diesem Bezug auf Wohn- bzw. Mischnutzungsgebäude angepasst werden. Die Anbindung von Geschäftskunden und Industriestandorten erfolgen auf Basis von Einzelanbindungen und sollten nicht in diesem Kontext diskutiert werden.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen im Eckpunktepapier enthaltenen Themenkomplexe näher ein und machen zudem weitere Vorschläge für gesetzgeberische Anpassungen, die effektive Investitionsanreize setzen bzw. zu Vereinfachungen im Ausbau führen.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)**

#### **a. Umsetzung von Art 3 Abs. 6 GIA**

Der BREKO begrüßt, dass das BMDS plant, von der im GIA eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, Ansprüche auf Mitnutzung passiver Infrastruktur abzulehnen, wenn tragfähige Alternativen angeboten werden. Denn als tragfähige Alternative haben sich bereits aktive Vorleistungsprodukte im Telekommunikationsmarkt weiter stärker etabliert, als das seinerzeit bei der Verabschiedung des GIAs der Fall war. Beispiele hierfür sind zahlreiche Open Access Kooperationen verschiedener Telekommunikationsanbieter und somit eine höhere Anbieterauswahl für die Endkunden.

Die Ausnahmeregelung ist zudem auch notwendig, um strategischen Missbrauch auszuschließen und Investitionsrisiken zu reduzieren, da der Zugang zur bestehenden passiven Infrastruktur insbesondere vom marktmächtigen Unternehmen Deutsche Telekom genutzt werden könnte, um einen strategischen Überbau von Glasfasernetzen bis in die Netzebene 4 umzusetzen.

Gleichwohl sollte das BMDS bei der konkreten Umsetzung, die zu eng gefasste Formulierung des GIA im TKG klarstellend nachbessern. Dies gilt einerseits für die Regelung, dass die tragfähigen Alternativen zum Zugang zu physischen Infrastrukturen „vom selben Netzbetreiber“ angeboten werden. Bei Konzernunternehmen muss die Möglichkeit bestehen, dass auch andere Konzernunternehmen die alternativen Vorleistungsprodukte anbieten. Andererseits sollte bei der Umsetzung der Regelung klargestellt werden, dass „das gleiche Abdeckungsgebiet“ nicht bedeuten kann, dass bei einem Zugangsanspruch, der nur einen Teilbereich des Ausbaugebiets erfassen würde, der Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden könnte.

## **b. Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten (Baustellenatlas)**

Der BREKO bewertet die Vorschläge zur Umsetzung der Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten (Art. 6 GIA) aus zwei Gründen kritisch.

Eine umfassende Vorgabe, alle geplanten Bauarbeiten vorab in einem Baustellenatlas öffentlich bekannt zu machen, würde weitere Anreize für einen strategischen Doppelausbau/Überbau von Glasfasernetzen durch marktmächtige Unternehmen schaffen und gerade zu dazu ermutigen, gezielt für Investitionsunsicherheit zu sorgen. Daher plädiert der BREKO dafür, die Vorgaben des GIA restriktiv umzusetzen und die Transparenzvorgaben ausschließlich auf ganz oder teilweise öffentlich finanzierte Bauarbeiten zu beschränken. Das würde auch der Gesetzessystematik des GIA entsprechen, da ein Koordinierungsanspruch schon grundsätzlich nur dann entsteht (sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen), wenn die Bauarbeiten ganz oder teilweise öffentlich finanziert sind (Art. 5 Abs. 2 GIA). Eine weitergehende Auslegung würde zusätzliche Bürokratie schaffen, ohne, dass ein sachlicher Grund dafür vorliegen würde.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung spricht sich der BREKO für eine Lösung aus, die zusätzliche bürokratische Belastungen für die Unternehmen ausschließt. Bei der vom BMDS vorgeschlagenen dezentralen Umsetzung, müssen zwingend einheitliche Datenlieferungsvorgaben festgeschrieben werden, um unterschiedliche Bedingungen in den einzelnen Bundesländern zu verhindern.

## **c. Erweiterung des Gigabit-Grundbuchs**

Insbesondere im Hinblick auf die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Sicherheitsrisiken und Bedrohungslagen aufgrund der sich veränderten geopolitischen Lage, rät der BREKO dringend davon ab, den Informationsumfang im Infrastrukturatlas (ISA) weiter zu erhöhen. Losgelöst davon betrachtet der BREKO die zentrale Datenspeicherung bei der Bundesnetzagentur, insbesondere auch mit Blick auf den sehr weit gefassten Kreis der Einsichtnahmeberechtigten, als äußerst kritisch und spricht sich stattdessen für die Etablierung eines dezentralen Infrastrukturatlas (dISA) aus.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> <https://brekoverband.de/2024/02/02/dezentraler-infrastrukturatlas-ein-strategiepapier-zur-sicheren-und-effizienten-verwaltung-von-infrastrukturinformationen/>

Mit der Übernahme des Konzepts eines dISA würde die Bundesregierung einen wesentlichen Schritt im Sinne einer sicheren Datenhaltung und Datennutzung gehen, mit dem den Verpflichtungen bzgl. der Informations- und Datenbereitstellung aus den einschlägigen Regelungen (TKG, GIA, Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation) sowie den Anforderungen an eine hohe Resilienz und Sicherheit (KRITIS-Dachgesetz, NIS2-Umsetzungsgesetz) Rechnung getragen würde.

#### **d. Mindestvorgaben für gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen**

Zur Erfüllung der Mindestvorgaben für den Anwendungsbereich der Ausstattungsverpflichtung gemäß Art. 10 Abs. 1 bis 3 GIA hält der BREKO grundsätzlich die Verlegung von vier Fasern pro Wohneinheit für sinnvoll. Dabei ist aber unbedingt zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Durchkonfektionierung auf eine Faser beschränkt werden muss, um eine schnelle und wirtschaftliche Konnektierung zu erlauben. Eine darüber hinausgehende Vorgabe der (prophylaktischen) Durchkonfektionierung einer zweiten Faser wäre unverhältnismäßig und auch im Verhältnis zu den Kosten einer Umschaltung der bereits genutzten Faser wirtschaftlich unangemessen.

Die Einführung verbindlicher Mindeststandards gemäß Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA ist zu begrüßen. Einheitliche technische Standards können dazu beitragen die Effizienz der Errichtung und des Betriebs von gebäudeinternen Glasfaserstrukturen zu steigern. Die technischen Standards sind dabei in einer gesonderten Richtlinie festzulegen. Wichtig ist jedoch, dass die Vorgaben lediglich für Neubauten und bei umfangreichen Renovierungen gelten. Für Bestandsgebäude ist ein größeres Maß an Flexibilität erforderlich. Hier kann der Standard zwar vereinbart werden, sollte jedoch nicht verbindlich gelten.

Auch aus Sicht der Endnutzer ergibt sich ein ureigenes Interesse an einer entsprechenden Ausstattung der gebäudeinternen Infrastruktur mit Glasfaser, um so zukunftssichere Technologie nutzen zu können.

## **2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)**

### **a. Glasfaserbereitstellungsentgelt**

Der BREKO bewertet es positiv, dass das BMDS eine Optimierung der Regelungen des bisher in der Praxis noch zu wenig genutzten Glasfaserbereitstellungsentgeltes (GFBE) vornehmen möchte. Die Erhöhung der maximalen umlagefähigen Kosten auf 960 EUR brutto durch eine Verlängerung des Erhebungszeitraums ist aus Sicht des BREKO aufgrund der

in den letzten Jahren seit in Kraft treten des GFB deutlich gestiegenen Ausbaurkosten für den Netzebene-4-Ausbau praxisgerecht, wenngleich für den Ausbau, je nach Konstellation deutlich höhere Kosten anfallen.<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang war in Bezug auf die Festlegung der bestehenden Höhe des GFB kritisch, dass diese ohne eine vertiefende Betrachtung der entstehenden Ausbaurkosten erfolgt ist.

Um eine Nutzung des GFB in der Praxis attraktiver zu machen und die gewünschte Anreizwirkung zu erreichen, sehen wir, dass darüber hinaus folgende Punkte gelöst werden sollten:

Der BREKO begrüßt die geplante Streichung der sog. aufwändigen Maßnahme und die damit verbundene Pflicht zur Einholung von drei Angeboten. Damit wird ein erster Schritt zur Entbürokratisierung des Glasfaserbereitstellungsentgelts unternommen.

Ebenfalls grundsätzlich positiv bewertet der BREKO die Einführung eines einmaligen Zugangsentgeltes. Die vorgeschlagene Höhe von 60 EUR netto ist allerdings nicht kostendeckend, da das Entgelt alle Kosten für Auf- und Abschaltung umfassen muss. Dies gilt jedenfalls für die Fälle, bei denen mehrere Anbieter eine zu verknüpfende NE3-Einführung im oder am Gebäude haben und die Netzverbindung „händisch“ vor Ort erfolgen muss. In dieser Konstellation sind für den Betreiber der Netzebene 4 zwei Vor-Ort-Termine (am Tag der Aufschaltung des Nachfragers und bei der Netztrennung) notwendig. Wir erachten daher eine Erhöhung des einmaligen Zugangsentgeltes auf 100 EUR als sachgerecht.

Kritisch bewertet der BREKO, dass das GFB im Fall von Neubauten nicht anwendbar sein soll. Trotz der Sicherstellungsverpflichtung besteht die Herausforderung, den Netzebene 4-Ausbau letztlich wirtschaftlich zu realisieren. In diesem Sinne ist eine kostenlose Bewerksstellung von Open Access im Falle einer Nutzung des GFB ebenfalls als kritisch anzusehen. Service, Wartung und Entstörung wie zum Beispiel bei Beschädigungen der Dosen oder der Leitungsinfrastruktur (bspw. durch Bohrungen oder Arbeiten an weiteren Versorgungsleitungen) bergen in jedem Fall Kosten, sodass es keine Infrastruktur gibt, welche kostenfrei ist.

Die Auferlegung eines Mindeststandards (s. dazu bereits oben unter 1. d) ist nachvollziehbar. Die angedachte Verlängerung des GFBE um weitere 5 Jahre ist unseres Erachtens sinnvoll. Um Anbietervielfalt zu gewährleisten, ist aus unserer Sicht das Angebot von aktiven Vorleistungsprodukten angemessen und ausreichend. Das ist im Massengeschäft im Übrigen auch praktikabler als das Umstecken physischer Verbindungen

---

<sup>4</sup> BREKO Marktanalyse 2025, S. 21.

b. Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch TKU (Wohnungsstich)

Der Glasfaser-Inhaus-Ausbau erfolgt prioritär in Kooperation zwischen Gebäudeeigentümer und Telekommunikationsunternehmen.

Grundlage von Kooperationen sind beidseitig bindende Vereinbarungen zwischen Gebäudeeigentümer und Telekommunikationsnetzbetreibern. Partnerschaftliche Ausbaukooperationen schaffen nicht nur Motivation, sondern bieten die Möglichkeit, das Risiko für teils enorme Investitionen erheblich zu minimieren. Es darf keine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die diesen Vorrang von kooperativen vertraglichen Lösungen aushebelt oder umgeht.

Es gibt allerdings in der Praxis Konstellationen, in denen Gebäudeeigentümer den Glasfaser-Inhaus-Ausbau trotz bisher fehlender Glasfaser-Inhaus-Verkabelung verweigern oder auf Anfragen nicht reagieren. In dieser Konstellation ist eine gesetzliche Erweiterung der bestehenden Regelung sinnvoll, da in Fällen in denen Mieterinnen und Mieter einen Ausbau wünschen, der Gebäudeeigentümer dem Ausbau aber nicht zustimmt, ein Vollausbau des Gebäudes aktuell nicht möglich ist. Vielmehr besteht nur die Möglichkeit einzelne Wohneinheiten anzuschließen. Um in diesen Fällen zukünftig statt eines ineffizienten und wirtschaftlich nicht tragfähigen Teilausbaus einen Vollausbau zu ermöglichen, der auch im Interesse der Gebäudeeigentümer sein sollte, da zusätzliche Bauarbeiten entfallen, könnte § 145 TKG konditioniert um eine Ausnahmeregelung ergänzt werden. Elementar ist es eine Regelung zu schaffen, die jegliches strategisches Missbrauchspotenzial von vornherein ausschließt.

Ein pauschales, unkonditioniertes Ausbaurecht birgt die Gefahr, dass sich die bestehende Überbauproblematik in die MFH überträgt, da die Telekom bei einer pauschalen Duldungspflicht des Gebäudeeigentümers einen bereits angekündigten Inhouse-Ausbau von Wettbewerbern strategisch torpedieren und diesem zuvorkommen könnte oder es gar zu einem Inhouse-Doppelausbau kommt. Zudem könnte es zu einem ausschließlichen Ausbau oder einer „Reservierung“ der Netzebene 4 kommen, um einen Glasfaserausbau inkl. der Netzebene 3 (Zugangsnetz von der Vermittlungsstelle bis zu den Gebäuden) durch andere Unternehmen zu verhindern.

Insofern stimmt der BREKO mit dem BMDS überein, dass das Ausbaurecht zwingend an konkrete Voraussetzungen zu knüpfen ist. Bezüglich der vom BMDS vorgeschlagenen Voraussetzungen sieht der BREKO in Bezug auf die Fristen und die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen noch Änderungsbedarf.

Vorschlag des BREKO zur Umsetzung eines an konkrete Voraussetzungen geknüpftes Glasfaser-Vollausbaurechts in Mehrfamilienhäusern:

- Es bestehen keine konkreten Verhandlungen oder Ausschreibungen seitens des Gebäudeeigentümers mit Teilnahme eines TKU bzw. es besteht kein beidseitig bindender Vertrag zwischen einem Gebäudeeigentümer und einem anderen TKU, oder eine anders gelagerte zeitliche Ausbauplanung des Gebäudeeigentümers mit einem TKU. Der Vertrag sollte ein Ziel für den Abschluss des NE4-Glasfaserausbaus enthalten (max. 36 Monate, s.u.)
- Eine Ausbauanfrage wurde seitens des Gebäudeeigentümers abgelehnt oder blieb neun Monate unbeantwortet
- TKU baut auf eigene Kosten und innerhalb einer Frist von 12 Monaten vollständig aus
- Ein Vollausbau wird angeboten (destruktiver Single-Line-Ausbau muss verhindert werden)
- Nachweis mindestens eines (Wholesale-) Kunden im Gebäude, der einen Glasfaser-Tarif abgeschlossen hat
- Mindeststandard in Form der Verlegung von vier Fasern pro Wohneinheit, wobei unbedingt zu berücksichtigen ist, dass die Pflicht zur Durchkonfektionierung auf eine Faser beschränkt wird
- Definierter Hausübergabepunkt auf steckbaren Kupplungen
- Offener Zugang zum Gebäudenetz zu fairen, diskriminierungsfreien Bedingungen auf Basis des geltenden TKG, ergänzt um die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitnutzungsanspruchs sofern analog Art. 3 Abs. 6 GIA eine tragfähige Alternative angeboten wird
- Der FTTH-Ausbau (NE3 und NE 4) nicht bereits verbindlich von einem anderen Telekommunikationsunternehmen oder dem Eigentümer selbst angekündigt wurde und der Ausbau nicht innerhalb von 36 Monaten erfolgt. Die Anforderungen an die Nachweispflicht für einen geplanten Ausbau innerhalb von 36 Monaten sollten klar und praxistauglich definiert werden. Vor allem ist es wichtig, nicht nur die Fallgruppe eines bereits vereinbarten Glasfaserausbaus einzubeziehen, sondern dem Eigentümer auch eine gewisse Zeitspanne einzuräumen, in der ein solcher Ausbau nach der Zugangsanfrage vereinbart werden kann. Sinnvoll erscheint hier eine Zeitspanne von 6 Monaten, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
- Der Ausbau der Netzebenen 3 und 4 muss miteinander korrelieren, um eine effiziente und nachhaltige Infrastrukturentwicklung zu gewährleisten. Es ist zwingend zu vermeiden, dass im Rahmen der Duldungspflicht

Mehrfamilienhaus-Bestände durch einen reinen NE4 Ausbau einseitig angeeignet werden, ohne dass der ausbauende Netzbetreiber auch die NE3-Anbindung vornimmt oder für diese über einen Kooperationspartner sorgt.

- Kein FTTH-Netz (NE 3 und NE 4) bereits vorhanden - das Recht zum Vollausbau gilt nur für den Erstausbau einer vollständigen Glasfaserinfrastruktur

c. Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung und Mitnutzungsentgelte

Das BMDS verfolgt zurecht das Ziel einer flächendeckenden Glasfaserver-sorgung bis in die Wohnung. Stand heute sind noch rund 20 Millionen Haushalte in Mehrfamilienhäusern mit Glasfaseranschlüssen auszustatten. Dieser Ausbau allein wird nach aktuellen Schätzungen ca. 10 Mrd. EUR kosten. Es ist daher notwendig, Investitionsanreize für den Ausbau zu schaffen.

Die vom BMDS im Eckpunktepapier erwogene Ausweitung der bestehenden Mitnutzungsansprüche setzt jedoch zu einseitig auf das Leitbild eines parallelen Infrastrukturwettbewerbs bis in die Wohnung und verkennt die Bedeutung des Dienstewettbewerbs auf dem Netz. Durch die Mitnutzungsansprüche würde die Rentabilität von Glasfaser-Investitionen insgesamt (Netzebene 3 und Netzebene 4 Investitionen) erheblich in Frage stellen und insbesondere die Unternehmen bestrafen, die als Erstausbauer mit erheblichem Kapitaleinsatz, Planungsaufwand und unternehmerischem Risiko Glasfasernetze bis in die Wohnungen errichten. Stattdessen würde sie Anreize setzen, um den strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen von der Netzebene 3 auf die Netzebene 4 zu verlängern. Eine Ausweitung des Mitnutzungsanspruchs würde damit nicht zu mehr Wettbewerb und mehr Anbietervielfalt führen, sondern einen deutlich negativen Effekt haben und neuen Investitionsrisiken schaffen.

Im Glasfaserausbau leisten die Wettbewerber der Deutschen Telekom rund 2/3 aller Investitionen und Anschlüsse und damit einen entscheidenden Beitrag. Dieses Engagement darf nicht durch regulatorische Fehlanreize gefährdet werden. Dabei ist unbedingt die im Vergleich zu einem volkswirtschaftlich fragwürdigen physischen Überbau auf bzw. unter der Straße im öffentlichen Raum hohe Eingriffsintensität bei einer Mitnutzung passiver Infrastrukturen zu berücksichtigen, die regelmäßig eine weitere Baumaßnahme erforderlich machen und somit den Ausbau der NE4 weiter verteuern und knappe Tiefbauressourcen wiederholt in Anspruch nehmen. Je geringer der Eingriff in die Mehrfamilienhäuserbausubstanz ist, umso höher ist auch die Akzeptanz in den NE4 Ausbau der jeweiligen Mehrfamilienhauseigentümer. Der bestehende gesetzliche Rahmen zur Mitnutzung von Inhaus-Netzen ist ausgewogen und funktionsfähig. Er erlaubt

bereits heute den Zugang zur Inhaus-Infrastruktur unter klaren Voraussetzungen. Wo Einvernehmen nicht erzielt werden kann, steht ein funktionierender Streitbeilegungsmechanismus zur Verfügung. Ein darüber hinaus gehender Regelungsbedarf besteht aus Sicht des BREKO nicht.

Ein weitgehender, pauschaler Mitnutzungsanspruch samt regulierter Mitnutzungsentgelte würde in bestehende marktwirtschaftliche Strukturen eingreifen und alternative, lokal abgestimmte Lösungen verhindern. Transparenzpflichten, die Vorhaltung standardisierter Angebote und Vertragsunterlagen sowie die Berücksichtigung unterschiedlichster Gebäudetypen würden zudem einen überbordenden bürokratischen Aufwand verursachen – und das ohne Nutzen für den weiteren Glasfaserausbau – im Gegenteil.

Eine Erweiterung des Mitnutzungsanspruchs samt regulierter Entgelte würde auch gegen die europarechtlichen Vorgaben des § 61 EKEK verstoßen und wäre daher rechtswidrig.

Die Wahl von Gebäudeklassen ist zwar sinnvoll, da bspw. durch Denkmalschutz oder besondere Brandschutzanforderungen unterschiedliche Kosten entstehen können. Jedoch bildet dies nicht die regionale Komponente ab, die wiederum unterschiedliche Kosten mit sich bringen kann. Insofern sollten entsprechende Kriterien ergänzt werden.

Mit Blick auf in sich konsistente Regelungen und um einen Gleichlauf der Regelung zur Mitnutzung in den Gebäuden mit der Regelung außerhalb der Gebäude zu gewährleisten, sollte das BMDS statt einer Erweiterung vielmehr erwägen, die bestehende Regelung zur Mitnutzung in Gebäuden um eine Ablehnungsmöglichkeit beim Angebot tragfähiger Alternativen (analog Art. 3 Abs. 6 GIA) einzuführen.

Tragfähige Alternativen in Form beispielsweise eines Bitstromzugangs gewährleisten nicht nur einen offenen Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen unter gleichzeitiger Wahrung der berechtigten Interessen des Glasfaser ausbauenden Unternehmens. Auch ein effizienter Anbieterwechsel wäre damit deutlich einfacher möglich als über einen Mitnutzungsanspruch und würde den Wettbewerb auf der Infrastruktur stärken.

In eine ähnliche Richtung weist auch die Erwägung im Eckpunktepapier, zum Schutz der für den Ausbau der NE3 und der NE4 getätigten Investitionen ein befristetes Zugangsverweigerungsrecht einzuführen. Die Idee über den erforderlichen und angemessenen Schutz der Investitionen Investitionsanreize zu setzen ist richtig und wird seitens des BREKO unterstützt. Allerdings würde ein angemessener Schutz der für den Glasfaserausbau der NE3 und NE4 notwendigen Investitionen eher ein Zugangsmoratorium von sieben (und nicht lediglich von zwei) Jahren erfordern.

Demgegenüber hätte die hier vorgeschlagene und präferierte Lösung einer Übernahme der Ablehnungsgründe nach Art. 3 Abs. 6 GIA in den Kontext des § 145 TKG neben der bereits angesprochenen Regulierungskonsistenz und der europarechtlichen Kompatibilität auch den Vorteil eines Ausgleichs des Interesses des in den Aufbau der Glasfaserinfrastruktur investierenden Unternehmens an einem nachhaltig gesicherten Schutz der getätigten Investitionen, dem Interesse der Zugangsnachfrager an einer zeitnahen Möglichkeit zur Gewinnung und Versorgung von Kunden sowie dem Interesse der Kunden an einem vielfältigen Wettbewerb.

d. *Konzernklausel*

Im Eckpunktepapier wird eine Streichung der Konzernklausel (§ 149 Abs.5 S.2 TKG) erwogen, durch die eine Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan im Rahmen der Festlegung der Netznutzungsentgelte bei mit der Wohnungswirtschaft verbundenen Unternehmen derzeit ausgeschlossen ist.

Ob eine Beibehaltung der Konzernklausel angesichts der Entgelt- (und zum Teil Umgehungs-)modelle, die gerade große Wohnungsunternehmen unter Nutzung einer entsprechend großen Verhandlungsmacht im Markt etabliert haben, sinnvoll ist, sei dahingestellt.

Sofern aber eine Beibehaltung erfolgt, ist klarzustellen, dass die Konzernklausel nicht auf kommunale Konstellationen anwendbar ist, in denen z.B. ein Stadtwerk oder ein kommunales Telekommunikationsunternehmen den NE4-Ausbau in den Liegenschaften einer städtische Wohnungsgesellschaft durchführt. Der befürchtete Missbrauch, dem die Konzernklausel begegnen soll, ist in diesen Konstellationen nicht zu befürchten. Folglich war die Konzernklausel auch nie für diese Fälle gedacht. Da der Wortlaut der Vorschrift aber weit gefasst ist und Missverständnissen Raum gibt, wäre jedenfalls eine entsprechende Klarstellung mit Blick auf kommunale Konstellationen vorzunehmen.

### **3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen**

#### **a. Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens**

##### aa. Anzeigeverfahren

Der BREKO begrüßt den Vorschlag des BMDS, die oft langwierigen und nicht selten 6-18 Monate dauernde Genehmigungsverfahren durch ein optionales Anzeigeverfahren zu beschleunigen. Ein Anzeigeverfahren würde nicht nur die

Telekommunikationsunternehmen als Nutzungsberechtigte, sondern auch die oftmals mit knappen Ressourcen ausgestatteten Verwaltungen entlasten.

Kritisch bewertet der BREKO allerdings, dass das BMDS offenbar plant, die Nutzung des Anzeigeverfahrens an bürokratische Hürden zu knüpfen. Keinesfalls dürfen die Voraussetzungen an die Nutzung des Anzeigeverfahrens so restriktiv gestaltet werden, dass bestimmte Unternehmen von vornherein ausgeschlossen werden. Um dem mit dem Anzeigeverfahren verfolgten Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung gerecht zu werden, gleichzeitig aber einen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten, schlagen wir vor, die Nutzung des Anzeigeverfahrens an die Vorlage geeigneter Qualitätsnachweise zu koppeln, wobei die Wegebausträger nicht nur bestimmte Qualitätsnachweise akzeptieren dürfen. Als mögliche Nachweise erachten wir die Vorlage von zwei Referenzen zur erfolgreichen Umsetzung von Infrastrukturprojekten (nicht zwingend Telekommunikationsnetzausbau) als angemessen und ausreichend.

Ebenfalls kritisch bewerten wir Idee, Wegebausträgern erweiterte Eingriffsbefugnisse während der Bauphase zu ermöglichen. Würde eine solche Regelung auch nachträgliche Änderungen an Bauverfahren, Verlegetiefen oder Bauplanungen ermöglichen, schafft diese enorme Risiken für ausbauende Unternehmen, da die Gefahr ungeplanter nachträglicher Kostensteigerungen besteht. Die bestehenden Eingriffsbefugnisse sind aktuell bereits hinreichend und werden in der Praxis in begründeten Einzelfällen auch genutzt. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht.

#### bb. Fristen

Die vorgeschlagene Änderung der Fristen erachtet der BREKO als nicht sachgerecht und auch nicht beschleunigungsfördernd. Die Frist für die wegerechtliche Zustimmung bzw. den Eintritt der Genehmigungsfiktion von drei auf zwei Monate zu verkürzen, gleichzeitig aber die begründungsbedürftige Verlängerungsmöglichkeit der Behörde von derzeit einem auf zwei Monate zu verlängern bringt praktisch keine Verbesserung. In der Verwaltungspraxis wird die Monatsfrist zur begründungsbedürftigen Verlängerungsmöglichkeit in der Regel bis zum letztmöglichen Tag ausgeschöpft. Verlängert man diese Frist nochmal um einen Monat, verzögert das die Verfahren noch weiter als bisher. Wir plädieren daher dafür, auf eine Verlängerung der Frist zu verzichten.

Im Übrigen sind Fristverkürzungen nicht der entscheidende Hebel zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren. Stattdessen würde die Einführung eines unbürokratischen Anzeigeverfahrens sowie weitere, von uns im Folgenden vorgeschlagene Anpassungen die Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

cc. „Aufbruchgenehmigung“

Der BREKO unterstützt den Vorschlag des BMDS, gesetzgeberisch klarzustellen, dass eine gesonderte landesrechtliche „Aufbruchgenehmigung“ nach den Landes-Straßengesetzen im Zuge der geplanten Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien weder notwendig noch zulässig ist. Die wegerechtlichen Regelungen des TKG sind insoweit vorrangig und abschließend. Dies entspricht auch der langjährigen und gefestigten Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte (vgl. u.a. Grundsatzurteil BVerwG 6 B 55/00 v. 07.05.2001). Die Klarstellung sollte zudem auch in die geplante Überarbeitung der „TKG-FAQ“ des Ministeriums aufgenommen werden. In der aktuellen Verwaltungspraxis erleben unsere Unternehmen in 70-80 Prozent der Projekte, dass eine solche landesrechtliche Genehmigung gefordert wird, was wiederum zu vermeidbaren Diskussionen und einer Verzögerung des Verfahrens (in vielen Fällen) um Wochen führt.

dd. geringfügige Baumaßnahmen

Der BREKO begrüßt die konkretisierende Aufnahme von Regelbeispielen im Bereich der geringfügigen Baumaßnahmen. Die Vorschläge dazu gehen in die richtige Richtung, sollten allerdings noch weiter konkretisiert werden und dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen.

Vorschläge des BREKO:

- Anschluss von Gebäuden (Hausstich) und eine Länge von 100 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschritten wird
- Anschluss von Neubaugebieten mit einer maximalen Anzahl von 10 Gebäuden
- Keine Begrenzung der baulichen Maßnahmen auf Größe und maximale Zeit, sondern beides als jeweils einzelnes Regelbeispiel aufnehmen, da Unternehmen in der vorgegeben begrenzten Zeit je nach eingesetzter Legetechnik auch größere Strecken ausbauen können
- Ausweitung der zeitlichen Begrenzung auf 120 Stunden

Damit die Regelung zu den geringfügigen Baumaßnahmen in der Praxis eine beschleunigende Wirkung entfalten kann, bedarf es parallel zur Anpassung in § 127 Abs. 4 TKG einer Änderung von § 45 Abs. 7 StVO in Bezug auf die Verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO). Die Vorteile der zustimmungsfreien – Baumaßnahmen kommen nur zum Tragen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die VAO gleichlaufend mit der Anzeige erteilt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die verspätete Erteilung der VAO in der Praxis häufig dazu führt, dass die Umsetzung von Ausbauprojekten verzögert werden. In diesem Bereich braucht es deutlich mehr Pragmatismus und ein Abweichen von Standards für Einzelmaßnahmen. Der BREKO spricht sich dafür aus, § 45 StVO um eine Fristenregelung zu ergänzen. Die Frist für die Erteilung der VAO sollte auf 2 Werktage festgelegt werden. Darüber hinaus sollte die von den einzelnen VAO erfassten Baustellenlängen deutlich erhöht werden, um nicht für jede einzelne Maßnahme gesonderte VAO beantragen zu müssen.

Zudem ist die in § 127 Abs. 4 TKG vorgesehene Frist zur Reaktion der Wegebausträger von derzeit einem Monat deutlich zu lang bemessen und konträr zum mit der Regelung verbundenen Ziel der Beschleunigung. Wir schlagen vor, die Frist auf 48 Stunden zu verkürzen.

#### ee. Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen

Sehr kritisch bewertet der BREKO den Vorschlag zur Möglichkeit der Anordnung von zusätzlichen Nebenbestimmungen im Rahmen von § 127 Abs. 8 TKG. In der Praxis erleben die ausbauenden Unternehmen heute vielfach, dass Wegebausträger weit über die Erteilung zulässiger Nebenbestimmungen hinausgehen und evident rechtswidrige Anforderungen stellen (s. dazu unten im Detail unter 6. b.).

Die Möglichkeit der Anordnung einer Koordinierung des Ausbaus durch ein erstes ausbauendes Unternehmen bewerten wir sehr kritisch, da dies einer Einladung zum strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen gleichkommen würde und auch grundsätzlich zu keiner Beschleunigung des Ausbaus führen würde, sondern einen zeitlichen Verzug mit sich bringen würde.

Eine solche Koordinierungspflicht wäre auch mit Blick auf die Gesetzssystematik unzulässig, da § 143 TKG einen Anspruch auf Koordinierung überhaupt nur bei ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Bauarbeiten vorsehen würde und selbst dieser Anspruch bei einem drohenden Doppelausbau abgelehnt werden dürfte (§ 143 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Die Anordnung eines gemeinsamen Abnahmetermins ist rechtlich unzulässig und würde die Rechtsbeziehung zwischen Wegebausträger und Telekommunikationsunternehmen als Nutzungsberechtigten ad absurdum führen.

Die vorgeschlagene Befugnis zur Anordnung einer auflösenden Bedingung, wonach die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb angemessener Frist mit der Baumaßnahme begonnen wird, bewerten wir ebenfalls kritisch. Die Anordnung könnte auch dann erfolgen, wenn der spätere Baustart auf Gründen beruht, die das Telekommunikationsunternehmen nicht zu vertreten hat.

**b. Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen**

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene prioritäre Anbindung von Mobilfunkmasten an das nächstgelegene Stromnetz ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die priorisierte Anbindung von Mobilfunkmasten führt dazu, dass andere Anwendungen, die Stromanschluss benötigen, diese später erhalten (beispielsweise Ladeinfrastruktur für Elektromobilität). Sollte das BMDS dennoch dazu einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung machen, sollten aus Sicht des BREKO zwei Aspekte berücksichtigt werden: Die prioritäre Anbindung sollte nicht nur für Mobilfunkmasten, sondern für alle Technikstandorte (zum Beispiel PoP) vorgesehen werden, um der überragenden Bedeutung sowohl des Mobilfunk- als auch des Glasfaserausbaus Rechnung zu tragen. Zum anderen sollte mit Blick auf den Anschluss von Mobilfunkmasten noch ein Schritt früher angesetzt werden und über die Mitnutzung passiver Mobilfunkinfrastruktur durch die versorgungspflichtigen Mobilfunknetzbetreiber nachgedacht werden. Energieversorgungsunternehmen verfügen bundesweit über geeignete Infrastruktur, welche zur Installation aktiver Mobilfunktechnik genutzt werden können. Ohne diese erst aufbauen zu müssen, sind bereits heute zahlreiche Standorte mit vorhandener Strom- und Glasfaseranbindung und Liegenschaften verfügbar, die kurzfristig für die Mobilfunkversorgung aktiviert werden könnten. Durch die bereits vorhandene passive Infrastruktur kann eine erhebliche Beschleunigung im Bereich des Mobilfunkausbaus erzielt werden, weshalb dieser Aspekt im Rahmen der geplanten TKG-Änderung aufgegriffen werden sollte.

**4. Weitere Anpassungen**

**a. Änderung von § 34 TKG – Für ein wettbewerbs- und verbraucherfreundliches Infrastruktur-Upgrade von Kupfer auf Glasfaser**

Im Eckpunktepapier verweist das BMDS auf das weitere Vorhaben, noch im August 2025 ein Eckpunktepapier für ein verbraucher- und wettbewerbsfreundliches Konzept für den Übergang von Kupfer- auf Glasfasernetze zu veröffentlichen zu wollen. Dies ist aus Sicht des BREKO insbesondere vor dem Hintergrund des deutlich hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Impulspapiers der Bundesnetzagentur nicht nur notwendig, sondern ausdrücklich zu begrüßen.

Äußerst kritisch betrachtet der BREKO allerdings die Aussagen im Eckpunktepapier, wonach eine Änderung von § 34 TKG aus Sicht des BMDS „aktuell nicht angezeigt“ erscheint. Dies gilt insbesondere deshalb, da der BREKO aufgrund der Ausführungen im Impulspapier sowie weiterer öffentlicher Verlautbarungen der Behörde zu diesem Thema, erhebliche Zweifel hat, dass die Bundesnetzagentur auf Basis der aktuellen gesetzlichen Regelung eine Abschaltung des Kupfernetzes auch in Gebieten ermöglichen

würde, in denen ein Wettbewerber des marktmächtigen Unternehmens Deutsche Telekom den Glasfaserausbau realisiert hat. Eine solche Praxis ist aber sowohl zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs als auch mit Blick darauf Investitions- und Planungssicherheit für ausbauende Unternehmen zu schaffen, zwingend erforderlich.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund sollte die Gelegenheit der TKG-Anpassung genutzt werden, um der Bundesnetzagentur bei der Anwendung von § 34 TKG eine diskriminierungsfreie Abschaltung auch in Glasfaser-Ausbaugebieten von Wettbewerbern zu ermöglichen sofern entsprechende Voraussetzungen, wie beispielsweise das Angebot eines angemessenen Vorleistungsangebots vorliegen.

#### *b. Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs*

Aus Sicht des BREKO wird der Grundgedanke der zentrale Datenhaltung im Rahmen des im Gigabit-Grundbuch verankerten Infrastrukturatlases den aufgrund der in den letzten Jahren massiv gestiegenen Bedrohungslage für die kritische Infrastruktur möglichst hohen Sicherheitsstandards und den Bedürfnissen nach einer möglichst schnellen Bereitstellung aktueller Daten nicht mehr gerecht. A

Angesichts massiv gestiegener Bedrohungen gegenüber Telekommunikationsnetzen als kritische Infrastruktur einerseits aber auch mitnutzbarer passiver Energieinfrastruktur andererseits spricht sich der BREKO für die Etablierung eines dezentralen Infrastrukturatlases (dISA) aus, der durch dezentrale Datenhaltung, moderne Verschlüsselungstechnologien und Zwei-Faktor-Authentifizierung ein deutlich höheres Sicherheitsniveau bieten würde als der zentral bei der Bundesnetzagentur geführte Infrastrukturatlas. Gleichzeitig ermöglicht der dISA durch automatisierte Schnittstellen und standardisierte Datenformate eine effizientere und aktuellere Bereitstellung von Infrastrukturinformationen, was den Glasfaserausbau beschleunigt und Doppelstrukturen vermeidet. Die Transparenz über Datenzugriffe sowie die Möglichkeit zur differenzierten Einsichtnahme stärken zudem die digitale Souveränität der Dateneinhaber. Da die Umsetzung des GIA ohnehin eine grundlegende Weiterentwicklung des ISA erfordert, bietet sich jetzt im Zuge des TK-Änderungsgesetzes die Gelegenheit, mit dem dISA ein zukunftsfähiges, resilientes und nutzerfreundliches System zu etablieren.

---

<sup>5</sup> Für weitere Details verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Impulspapier der Bundesnetzagentur, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Kupfer-Glas/func/BREKO.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

c. Streichung des Jahresfinanzberichts im nationalen oder europäischen Konzernverbund

Der BREKO begrüßt und unterstützt die Streichung.

d. Verbesserungen bei der Datenerhebung und Datennutzung

Um den von der Bundesregierung geplanten Bürokratieabbau konsequent umzusetzen, sollten Daten nur erhoben werden dürfen, wenn die datenerhebende Institution die zwingende Notwendigkeit dafür in jedem Einzelfall ausdrücklich nachweist.

Zudem sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass einmal erhobene Daten von der gleichen Behörde auch für andere zwingend notwendige Zwecke verwendet werden dürfen, um eine mehrfache Datenerhebung zu vermeiden.

Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zur Etablierung eines dezentralen Infrastrukturatlases, der die Nutzung von Infrastrukturdaten sowohl sicherer machen würde als auch die Aktualität der Daten erhöhen würde.

e. Klarstellungen zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur

Der BREKO begrüßt, dass das BMDS Klarstellungen zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur gesetzlich festschreiben möchte. Dies ist aus Sicht des BREKO auch notwendig, da die von der Bundesnetzagentur aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. August 2024 gezogenen Schlussfolgerungen letztlich zu einer Abschottung der Bundesnetzagentur führen würden. Das Urteil hatte dies aber nicht gefordert, sondern stattdessen die fehlende Transparenz bei Kontaktaufnahmen zwischen dem (zuständigem) Fachministerium und der Bundesnetzagentur kritisiert.

f. Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens des Beirates der Bundesnetzagentur

Damit der Beirat der Bundesnetzagentur sich noch fokussierter mit den einzelnen Themenbereichen befassen kann, sollte eine thematische Aufteilung in einen „Beirat Digitales und Telekommunikation“ sowie einen „Beirat Energie, Eisenbahnen und Post“ erfolgen. In Bezug auf die Mitgliederstruktur würde sich insgesamt nichts ändern, außer, dass eine fachliche Zuordnung zu den jeweiligen Fachbereichen erfolgen würde.

Bei Themen voll allgemeiner Bedeutung, wie beispielweise die Besetzung des BNetzA-Präsidiums, sollte der Beirat auch zukünftig in seiner Gesamtheit zusammentreten.

## **5. Über die Eckpunkte hinausgehender gesetzgeberischer Anpassungsbedarf**

Im Folgenden haben wir weitere, über das Eckpunktepapier hinausgehende, Regelungsbereiche aufgeführt, bei denen wir mit Blick auf eine Beschleunigung des Netzausbaus gesetzgeberischen Anpassungsbedarf sehen.

### *a. Regelung zur Verhinderung des strategischen Glasfaser-Doppelausbaus*

Auch wenn die Bundesnetzagentur am 30. Juli 2025 ihren Abschlussbericht zum Doppelausbau-Monitoring veröffentlicht hat, bleibt das Problem des strategischen Doppelausbaus durch das marktmächtige Unternehmen weiterhin ein zentrales Investitionsrisiko für die Wettbewerber.

Der Abschlussbericht erläutert ausführlich die rechtlichen Anforderungen für die Feststellung eines missbräuchlichen Verhaltens in dieser Fallkonstellation aus Sicht der Bundesnetzagentur und stellt in begrüßenswerter Klarheit die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Deutschen Telekom in mindestens einem Fall dar. Es stellt sich jedoch die Frage, wieso die Bundesnetzagentur nicht Maßnahmen gegen dieses Verhalten oder zumindest zur näheren Ermittlung des Sachverhalts ergriffen hat, insbesondere die Deutsche Telekom zu Auskünften über den bisherigen sowie zukünftigen Ausbau verpflichtet hat. Der BREKO interpretiert die Aussagen im Bericht so, dass die Bundesnetzagentur Handlungsbedarf sieht und gerne eingreifen würde, aber in § 50 TKG keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür sieht.<sup>6</sup>

Um dem entgegenzuwirken, sollte § 50 TKG um eine präventive Regelung ergänzt werden, die der Bundesnetzagentur ein wirksames Instrument zur Missbrauchsvermeidung an die Hand gibt.

Konkret schlägt der BREKO vor:

- Verpflichtung von marktmächtigen Unternehmen zur Eintragung geplanter Glasfaserprojekte mit einem Vorlauf von 9 Monaten in eine nicht öffentlich einsehbare Ausbauliste bei der Bundesnetzagentur
- Erfolgt nach Ablauf der 9 Monate innerhalb von 3 Monaten keine erkennbare Umsetzung (z. B. Beantragung von Genehmigungen, Bautätigkeit), kann die

---

<sup>6</sup> Dafür spricht auch die Formulierung in Rn 175 des Abschlussberichts: „Für stärkere Markteingriffe sieht die Bundesnetzagentur jedoch aktuell keine Grundlage.“

Bundesnetzagentur eine zeitlich befristete (24 Monate) und räumlich begrenzte Ausbausperre für das betreffende Gebiet verhängen.

Diese Maßnahme ermöglicht der Bundesnetzagentur festzustellen, ob ein gezieltes Reagieren von marktmächtigen Unternehmen auf Ausbauentscheidungen von Wettbewerbern vorliegt. Die Maßnahme hat darüber hinaus das Potenzial zu verhindern, dass marktmächtige Unternehmen kurzfristig auf Ausbauankündigungen von Wettbewerbern reagieren und deren Investitionen in wettbewerbswidriger Weise unterlaufen. Die Kommunikation über geplante Ausbaugebiete wird dadurch zeitlich begrenzt und strategische Blockaden durch kurzfristige Ankündigungen unterbunden.

Die Regelung greift zwar in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit ein, stellt jedoch eine zulässige Berufsausübungsregelung dar. Sie enthält keine generelle Zugangsbeschränkung zum Markt, sondern regelt lediglich die Art und Weise der Ankündigung von Ausbauvorhaben. Die Maßnahme ist durch Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um Missbrauch zu verhindern.

Ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 EKEK liegt nicht vor, da die Regelung nicht die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen verhindert, sondern lediglich die strategische Ankündigung reguliert. Auch ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsschutz) ist nicht gegeben, da keine Eigentumsposition entzogen wird. Die Regelung stellt eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 GG dar, da sie dem Allgemeinwohl dient.

Eine gesetzliche Regelung zur Missbrauchsprävention ist zur Sicherstellung eines chancengleichen und effizienten Infrastrukturwettbewerbs dringend erforderlich.

#### b. Verfahren zur Regulierungsverfügung nach § 14 TKG

Insgesamt ist auf eine deutlich stärkere Verbindlichkeit der gesetzlichen Fristen und deren Einhaltung durch die Bundesnetzagentur zu achten in den Verfahren der Marktregulierung zu achten. Dies gilt insbesondere für die 6-Monats-Frist des § 14 TKG zur Vorlage einer Regulierungsverfügung nach Veröffentlichung der Marktdefinition und Marktanalyse. Die Frist ist als "Regelfrist" ausgestaltet, was aber in der Praxis dazu führt, dass regelmäßig mehrere Jahre zwischen der Veröffentlichung der Marktanalyse und dem Entwurf einer Regulierungsverfügung vergehen. Die Regulierungsverfügung erfolgt daher auf der Basis einer veralteten Marktanalyse, was auch inhaltlich nicht akzeptabel ist. Die Frist ist daher verbindlicher auszugestalten. Sofern Ressourcenengpässe der Grund für die regelmäßig erheblichen Fristüberschreitungen und Dauer von Regulierungsverfahren sind – aktuelles Beispiel ist das Standardangebotsverfahren zum FBA-Vertrag der Telekom, wo

fast drei Jahre nach Einleitung des Verfahren nunmehr die erste Teilentscheidung veröffentlicht wurde – so hat sich der BREKO immer dafür ausgesprochen, dass den Beschlusskammern ausreichend viel Personal zu einer fristgerechten und qualitativ hochwertigen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wird.

c. Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträgen auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität

Die Bundesnetzagentur sollte künftig Verwaltungsvorschriften zu VHC-Netzen bereits vor konkreten Verfahren erlassen, um Grundsatzfragen frühzeitig zu klären, die Regulierung vorhersehbarer zu machen und Investitionssicherheit zu fördern. Dies würde Regulierungsverfahren beschleunigen und fristgerecht ermöglichen. Da die Behörde diese Möglichkeit bisher kaum genutzt hat, sollte die bisherige „kann“-Regelung in § 17 Abs. 2 TKG in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden.

d. Standardangebot

Die bisherige Ablehnung von Änderungsvorschlägen durch Beigeladene in Standardangebotsverfahren ist nicht sachgerecht. Eine gesetzliche Klarstellung in § 29 TKG ist erforderlich, um faire und zukunftsfähige Standardangebote und den fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Es ist daher notwendig, dass:

- Beigeladene eigene Vorschläge einbringen können,
- diese vollumfänglich geprüft werden,
- und der Verfahrensgegenstand nicht allein durch das Angebot des regulierten Unternehmens bestimmt wird.

e. Förderung des Wettbewerbs im Mobilfunk

Um sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen künftig ein diskriminierungsfreier Vorleistungszugang für Diensteanbieter und MVNO verpflichtend wird, sollte § 105 Abs. 2 TKG neu gefasst werden. Zwar erlaubt die aktuelle Regelung bereits eine solche Verpflichtung, doch wird sie von der Bundesnetzagentur bislang nicht genutzt. Die vorgeschlagene Änderung soll Wettbewerbsdefizite beheben, die durch fehlende freiwillige Zugangsangebote und das praktisch wirkungslose Verhandlungsgebot entstanden sind. Derzeit profitieren die etablierten Netzbetreiber von regulatorischen Vorteilen und können leistungsstarke Bündelprodukte anbieten, während Wettbewerber ohne eigene Mobilfunkinfrastruktur benachteiligt sind, da sie derartige Produkte nicht

nachbilden können. Jüngstes Beispiel ist der seit 1. August 2025 von der Deutschen Telekom vermarktete Tarif „MagentaZuhause Hybrid XXL, der durch eine Kombination von Festnetz und Mobilfunk Bandbreiten von bis zu 500 MBit/s im Download bietet. Eine gesetzlich verankerte Zugangsverpflichtung ist daher notwendig, um fairen Wettbewerb sowohl im Mobilfunk- als auch im Festnetzmarkt zu ermöglichen und die Digitalisierung in Deutschland nicht weiter auszubremsen.

f. Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau von Telekommunikationsinfrastrukturen sollte der Begriff der öffentlichen Verkehrswege im TKG erweitert werden. Ziel ist, auch faktisch öffentlich nutzbare Flächen wie Wege, Plätze oder Gewässer einzubeziehen, um Abgrenzungsprobleme zwischen den §§ 125 ff. TKG und § 134 TKG zu vermeiden und die Verlegung von Telekommunikationslinien rechtlich und praktisch zu erleichtern – ohne den Widmungszweck dauerhaft zu beeinträchtigen.

g. Anpassungen in Folge der Einführung des überragenden öffentlichen Interesses

Mit der Einführung des überragenden öffentlichen Interesses in § 1 TKG wurde bereits ein wichtiger Schritt getan, um den Ausbau von Telekommunikationslinien zu vereinfachen und zu beschleunigen. Um diesem gesetzgeberischen Willen nicht zu widersprechen, sollten auch § 128 Absatz 4 Satz 1 sowie § 134 Absatz 5 Satz 5 TKG entsprechend angepasst werden. Konkret sollte in beiden Fällen die Nennung der Belange des Umweltschutzes sowie der Städteplanung und Raumordnung entfallen.

h. Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität

Zur effizienten Erschließung von Neubaugebieten sollte gesetzlich klargestellt werden, dass nicht nur geeignete passive Netzinfrastrukturen mitverlegt, sondern diese auch an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angebunden und von einem Netzbetreiber betrieben werden müssen. Da solche Gebiete meist nahe bereits versorgter Areale liegen, besteht ein hohes Versorgungspotenzial außerhalb des Universaldienstes. Eine Ergänzung im § 146 Abs. 2 TKG würde die Anforderungen verbindlicher machen und den Glasfaserausbau vorausschauend und wirtschaftlich unterstützen.

i. Stärkung der Beteiligungsrechte in Regulierungs- und Gerichtsverfahren

Zur Verbesserung der Transparenz und Fairness in Regulierungsverfahren schlägt der BREKO vor, die Beteiligungsrechte von Wettbewerbern des marktmächtigen Unternehmens und Verbänden in Verfahren gem. §§ 10-19, 45 TKG zu erweitern. Ergänzend sollte in § 215 TKG klargestellt werden, dass von Wettbewerbern gestellte Sachanträge im Verfahren von der Bundesnetzagentur verbindlich zu bescheiden sind. Zudem schlägt der BREKO vor, § 217 TKG um eine Regelung zu ergänzen, die Wettbewerbern eine Beiladung zu verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren ermöglicht, sofern sie im zugrunde liegenden Verfahren einen Antrag gestellt oder dessen Einleitung beantragt haben.

## 6. Sonstiges

a. *Anwendungshilfe zur Umsetzung von § 1 Abs. 1 S. 2 TKG (überragendes öffentliches Interesse) in der Verwaltungspraxis*

Die gesetzliche Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses für den Glasfaser und Mobilfunkausbau hat das Potenzial, langwierige Genehmigungsverfahren für Glasfaser- und Mobilfunkausbauprojekte, die bisher oft 6 bis 24 Monate dauern, deutlich zu verkürzen. Zudem kann die Regelung dazu beitragen, Behörden und ausbauende Unternehmen zu entlasten. Es kommt jetzt entscheidend darauf an, dass die neue Regelung in den kommunalen Verwaltungen bekannt gemacht wird. Das BMDS sollte daher schnellstmöglich eine umfassende Anwendungshilfe für die Umsetzung des überragenden öffentlichen Interesses in der Verwaltungspraxis erstellen, die erläutert, in welchen Bereichen das ÜÖI Anwendung findet. Eine Verteilung der Anwendungshilfe könnte über die kommunalen Spitzenverbände erfolgen.

b. *Überarbeitung der FAQ zur Gesetzesauslegung*

Der BREKO begrüßt, dass das BMDS plant, die bestehenden FAQ zu den gesetzlichen Regelungen im Bereich Wegrechte zu aktualisieren und überarbeiten.

Hierbei sollten folgende Hilfestellungen erfolgen, um die praktische Anwendung zu erleichtern:

- Definitionen und Auslegung der wegrechtlichen Vorschriften, die für sich allein zu viel Interpretationsspielraum lassen
- Aufnahme eines möglichst umfassenden Katalogs über unzulässige Nebenbestimmungen. Im Folgenden fassen wir (nicht abschließend!) eine Reihe immer wieder auftauchender Nebenbestimmungen zusammen: pauschales Auflisten technischer Richtlinien; Ausschluss von Legemethoden;

- 
- Ausschluss von Schlitzbreiten; Abforderung bestimmter Eignungsweise, wie z.B. Handwerkskarte; Verpflichtung zur gemeinsamen Bauabnahme; Verpflichtung des Nutzungsberechtigten die Arbeiten zur Wiederinstandsetzung auf eigene Kosten überwachen zu lassen; Mängelbeseitigungsfrist nach erfolgten Arbeiten zur Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs; Erweiterung der Wiederherstellung des vorgefundenen Zustands in von dem Wegebauastträger vorgegebenen Umfang; Ablehnungsberechtigung des Straßenbauastträgers, soweit die Anforderungen an die Fähigkeiten des ausführenden Bauunternehmens nicht erfüllt werden; Verpflichtung einen festgelegten Zustand herzustellen, unabhängig von dem vorgefundenen Bestandszustand; Abstimmungspflicht des Nutzungsberechtigten mit dem Straßenbauastträger, ob weitergehende Erneuerung der Straßenoberfläche durchgeführt werden soll; Festlegung einer individuellen Gewährleistungspflicht; Verpflichtung bei Inanspruchnahme von Verkehrsflächen über den unmittelbaren Aufbruch-/Grabenbereich hinaus (für z.B. Materiallagerung, Aushub, Bauzäune/ Absperrungen etc.) einen kostenpflichtigen Antrag auf Sondernutzung zu stellen; Auferlegung eines Widerrufsvorbehalts der wegerechtlichen Zustimmung; Auferlegung eines erneuten Koordinierungsverfahrens pro Bauabschnitt; Berücksichtigungsverpflichtung bei Mitverlegungswünschen anderer TK- oder Versorgungsunternehmen; Verpflichtung sonstigen Ver- und Entsorgungsträger im Stadtgebiet über geplante koordinierungspflichtige Baumaßnahme zu informieren; Regelung zum Verbleib der Verkehrssicherungspflicht bei dem Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme durch den Wegebauastträger (unabhängig vom Zeitpunkt der technischen Fertigstellung); Regelung individueller Haftungsansprüche im Nutzungsverhältnis zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Wegebauastträger; Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins vor Beginn der Baumaßnahme
- Definition „vollständiger Antrag“ iSv § 127 Abs. 3 TKG
- Definition Regeltiefe (Verweise auf ATB BeStra:2008 und DIN 18220)
- Definition "wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus" und "erhöhter Erhaltungsaufwand"